

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Additiv Chemie Luers GmbH & Co. KG Delmenhorst**  
**Bekanntgabe des GAA v. 13.12.2024 — OL 23-057—**

Die Additiv Chemie Luers GmbH & Co. KG, 27755 Delmenhorst, Brendelweg 164, hat mit Schreiben vom 12.09.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Sulfonatherstellung mit einer Produktionskapazität von 5400 t/a auf dem Grundstück in 27755 Delmenhorst, Brendelweg 164 Gemarkung Delmenhorst, Flur 47, Flurstücke 76/4, 87/1 und 88/2 beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung einer neuen Produktionshalle mit Lager- und Mischbehältern, einer TKW Beladung, eines Bereitstellungsbereichs mit Versand sowie eine Erweiterung des Regallagers um 560 Stellplätze. Teilweise sollen Lagerbehälter gegen neue ausgetauscht werden. Die vorhandenen 3 Dampfkessel sollen von Öl- auf Gasbetrieb umgestellt werden. Eine Erhöhung der Produktionsleistung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Sulfonatherstellung (Hauptanlage) mit Nebeneinrichtungen ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG (Ziffer 4.1.11 EG i.V.m.4.5 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV). Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs.3 Nr.2 i.V.m. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5 bis 14 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Es sind keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wild- und Nutztiere können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Anlage fügt sich in das industriell geprägte Gebiet ein.

Das Vorhaben wird in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet und z. T. im Industriegebiet verwirklicht. Konflikte mit planungsrechtlichen Vorgaben sind nicht erkennbar, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme von Boden und Fläche.

In der gutachterlichen Bewertung zum geplanten Betrieb der Anlage sind unter Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben keine unzulässigen Geräuschimmissionen zu erwarten.

Gegenüber dem genehmigten Stand gibt es keine Veränderungen bei den Emissionen von Luftschadstoffen. Die Vorsorgeanforderungen der TA Luft werden eingehalten.

Insgesamt ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.